

lassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er alljährlich dem Stadtrathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag des Vaters oder Vormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadtrath erteilt.

Hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Bundesgewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ist und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letzten fünf Jahre auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen den Contravenienten erkannt werden kann.

Zur Ueberwachung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir in den hiesigen Fabriken von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.

Bekanntm. des Rathes v. 18. Novbr. 1869. (Erneuert d. 27. Novbr. 1871.)

(Vgl. hierzu die Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 30. Septbr. 1869, S. 318 flg.)

IV. Markt-Polizei betr.

1) Aus der Jahrmärkte-Ordnung nebst Nachträgen für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden, wie zeither, zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Fasten-Markt Montags nach Invocavit, 2) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) der Gallus-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage (S. desh. auch Seite 360, sub 5, „Dresdens Märkte“).

§ 2. Von diesen Jahrmärkten findet der 1. und 3. in Altstadt, der 2. in Neustadt statt.

§ 3.*) Die eigentliche Jahrmärktezeit beginnt bei allen drei Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Mittwochs Abends dergestalt, daß während dieser drei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Donnerstags früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler, Polstermöbelhändler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Donnerstags früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Begräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren wie

für erzgeb. Schachtel- und Spielwaarenhändler ist, außer der eigentlichen Jahrmärktezeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend, ingleichen der Sonntag-Nachmittag von 4 Uhr ab, vor jedem Jahrmärkte bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehentlich nicht unter ganzen oder halben Duzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Elle nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Verkaufsgewölbe halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude oder einem Stande den Jahrmärktehandel auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmärkte, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Gefängnißstrafe geahndet.

2) Regulativ über den Aufbau und den Abbruch der Jahrmärktebuden.

In Folge von Beschwerden über die Verzögerung des Aufstellens und der Wegschaffung von Jahrmärkte-Verkaufsständen sehen wir uns veranlaßt, hierunter für die Zukunft Folgendes festzusetzen:

1. Bei den Jahrmärkten a) in der Altstadt ist mit dem Transporte der Buden auf die verschiedenen Marktplätze, als: Alt- und Neumarkt, Georgs-, Sophiens-, Post- und Antonplatz, nicht eher als an der Mittwoch vor der Jahrmärktewoche, und b) in der Neustadt nicht eher als am Nachmittage des Dienstags vor gedachter Woche zu beginnen. Beim Budentransporte nach Neustadt ist lediglich die Marienbrücke zu passiren und mit dem Abladen der Budentheile auf der Allee der Hauptstraße von 3 Uhr an der Anfang zu machen. Auf den Straßen dürfen jedoch Buden und sogenannte Stellagen — sei es in der Alt- oder in der Neustadt — nicht eher als am Tage vor dem Jahrmärkte-sonntage aufgebaut werden. Die Wegschaffung der Jahrmärkte-Verkaufsstände von den Straßen muß bei allen Alt- und Neustädter Jahrmärkten in der ersten Nacht nach Beendigung eines jeden Jahrmärktes besorgt und vollendet werden. Bis zum Freitag früh 5 Uhr nach Beendigung jedes Altstädter und Neustädter Jahrmärktes müssen sämtliche übrigen Verkaufsstände auf den obgedachten Plätzen, soweit letztere zu Wochenmarktszwecken mitbenutzt werden (wie z. B. der Altmarkt, der Antonplatz u. s. w.), weggeschafft und die Wochenmarktsbuden wieder auf ihre Verkaufsstellen gebracht sein, damit zu der angegebenen Zeit der Wochenmarkt wiederum seinen Anfang neh-

*) St. Bekanntm. v. 7. Oct. 1865.